

**IN DIESER AUSGABE*****Quellensteuer-Neuerungen ab 1. Januar 2021******Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen ab 2021******Neu: Bezahlung der BVG-Arbeitnehmerbeiträge mit Arbeitgeberbeitragsreserven******Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen von Steuern******Rückzahlung von Ergänzungsleistungen durch die Erben******Kettenarbeitsverträge sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt******Steuerlicher Abzug bei Unternutzung des Eigenheimes******Eine Dividende wird zum Lohn: die Ausgleichskasse probiert es immer wieder******Mehrwertsteuerliche Behandlung der Finanzierung von vorbereiteten Kursen auf eidgenössische Prüfungen******Quellensteuer-Neuerungen ab 1. Januar 2021***

Der Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen ist das Ziel der Reform des Quellensteuer-Systems. Die wichtigsten Punkte sind:

- *Einheitliche Gestaltung* der Quellensteuerberechnung innerhalb von Kantonen im Jahres- (Tessin, Freiburg, Genf, Waadt und Wallis) und Monatsmodell (restliche Kantone).
- Neu müssen Arbeitgeber mit dem *massgebenden Kanton* abrechnen.

Als massgebender Kanton gilt:

- Wohnsitz Inland -> Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers bei Fälligkeit der Leistung
- Wohnsitz Ausland -> Sitzkanton des Arbeitgebers bzw. Betriebsstätte
- Wochenaufenthalter -> Wochenaufenthaltskanton
- Verwaltungsräte -> Kanton wo der Verwaltungssitz ist
- Für die ganze Steuerperiode ist der *Wohnsitzkanton am Ende des Jahres* oder am Ende der Steuerpflicht zuständig. Bei einem Zuständigkeitswechsel des Kantons muss die Quellensteuer ab dem Folgemonat im neuen Kanton berechnet werden
- Der Quellensteuercode D (Nebenerwerb) entfällt für die Arbeitgeber

Einheitliche Tarificodeanwendung.

- Für den 13. Monatslohn im Monatsmodell muss der Quellensteuersatz mit einer Spezialberechnungsformel bestimmt werden
- Neu ist das quellensteuerpflichtige Einkommen einheitlich definiert
- Eine neue einheitliche Satzbestimmung gilt auch für unregelmässige Stundenlöhner

Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen ab 2021

Die Radio- und Fernsehgebühr wird ab 2021 von bisher CHF 365 auf neu CHF 335 für alle Schweizer Privathaushalte gesenkt. Die Tarifstruktur für die Unternehmensabgabe wird verfeinert; über 90 Prozent der abgabepflichtigen Unternehmen werden weniger bezahlen. Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500'000 bleiben weiterhin von der Abgabe ausgenommen. In der tiefsten Stufe bezahlen Firmen mit einem Umsatz zwischen CHF 500'000 und CHF 749'999 künftig eine Abgabe von CHF 160. Einfache Gesellschaften sind ab 1.1.2021 von der Abgabe befreit.

Neu: Bezahlung der BVG-Arbeitnehmerbeiträge mit Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven dürfen grundsätzlich nur für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Seit dem 12. November 2020 dürfen neu wegen Covid-19 auch die Arbeitnehmerbeiträge damit bezahlt werden, auch jene die vor dem Inkrafttreten der Verordnung fällig und noch nicht beglichen wurden.

Für die Arbeitnehmenden ist die Massnahme nicht nachteilig, da der Arbeitgeber ihren Beitragsanteil in beiden Fällen ohnehin von ihrem Lohn abzieht und ihnen die gesamten Beiträge weiterhin von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben werden. Die neue Verordnung gilt bis Ende Dezember 2021.

Verzugszinsen auf verspätete Zahlungen von Steuern

Die Verordnung über den Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben ist am 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Ab dem 1. Januar 2021 ist bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer wieder der jährliche Verzugszins in der Höhe von 4% geschuldet.

Bei der direkten Bundessteuer gilt ab 1. Januar 2021 der Verzugszinssatz für das Kalenderjahr 2021 von 3%.

Rückzahlung der Ergänzungsleistungen durch die Erben

Neu müssen Erben die vom Erblasser nach dem 1.1.2021 bezogenen Ergänzungsleistungen zurückbezahlen, sofern der Nachlass CHF 40'000 übersteigt.

Kettenarbeitsverträge sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt

Kettenarbeitsverträge sind mehrere nacheinander abgeschlossene befristete Arbeitsverhältnisse. In der Schweiz sind Kettenarbeitsverträge erlaubt. Nicht erlaubt ist jedoch der Abschluss von Kettenarbeitsverträgen, wenn es keinen Grund gibt, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abzuschliessen und der Arbeitgeber so den Kündigungsschutz umgehen will. Bei zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsverträgen ist

nicht von Rechtsmissbrauch auszugehen und dieses Handeln ist zulässig. Ab dem dritten aufeinanderfolgenden Arbeitsvertrag kommt es auf den Einzelfall an. Zu berücksichtigen ist dabei der Unterbruch, der zwischen den Arbeitsverträgen liegt. Längere Unterbrüche lassen annehmen, dass ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde und kein Kettenarbeitsvertrag vorliegt.

Das Bundesgericht nennt folgende Berufsarten, bei denen Kettenarbeitsverträge durchaus Sinn machen: Künstler, Berufssportler, Lehrkräfte, die pro Semester lehren.

Unzulässige Kettenarbeitsverträge werden in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgedeutet und es gelten dessen Regeln.

Steuerlicher Abzug bei Unternutzung des Eigenheimes

Wenn der Eigentümer eines Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt, liegt *Unternutzung* vor. Dies ist der Fall, wenn Kinder ausziehen oder Ehepartner sterben. In diesem Fall kann bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen ein Abzug vom Eigenmietwert beantragt werden.

Die Voraussetzungen für den Abzug sind nicht leicht zu erfüllen: Die Räume dürfen weder als Gäste- noch als Bastel- oder Bügelzimmer benutzt werden. In einzelnen Kantonen muss man sogar die Möbel entfernen, in anderen dürfen Möbel gelagert werden. Weitere Aspekte wie die üblichen Gepflogenheiten und die finanziellen Verhältnisse werden berücksichtigt. Für Zweit- oder Ferienwohnungen lässt sich kein Unternutzungsabzug geltend machen, selbst wenn sie die meiste Zeit leer stehen.

Wer ein Haus kauft, das von Anfang an zu gross ist, kann keinen Abzug geltend machen.

Homeoffice und übrige Berufskosten in der privaten Steuererklärung

Für die Ausübung des Berufs erlaubt der Gesetzgeber einen Pauschalabzug von 3% des Nettolohns, mind. CHF 2'000, max. CHF 4'000. Unter übrige Berufskosten fallen Auslagen wie IT Infrastruktur, Berufskleidung, beruflich privates Arbeitszimmer, usw.

Vorbehalten bleibt der Nachweis höherer Kosten, wobei in diesem Falle die gesamten tatsächlichen Kosten und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen sind.

Für die Steuererklärung 2020 ändert sich an diesen Grundsätzen nichts und der Nachweis der höheren Kosten steht der steuerpflichtigen Person offen.

Dabei ist jedoch zu beachten: Möchte eine steuerpflichtige Person effektiv höhere (COVID-bedingte) übrige Berufskosten geltend machen, so kann beim Verpflegungs- und Fahrkostenabzug nicht auf die pauschale Lösung des Abzuges, wie er ohne Corona-Massnahmen angefallen wäre, zurückgegriffen werden.

Aufgrund der pragmatischen Handhabung des Verpflegungs- und Fahrkostenabzuges durch die Kantone in der

Steuerperiode 2020 wird der effektive Abzug der Berufskosten nach wie vor eine Randerscheinung bleiben.

Eine Dividende wird zum Lohn: die Ausgleichskasse probiert es immer wieder

Dem Bundesgericht lag folgender Sachverhalt vor: Zwei Ärzte einer Gemeinschaftspraxis bezogen je CHF 170'000 Jahreslohn und schütteten sich je eine Dividende von CHF 250'000 aus.

Die AHV-Ausgleichskasse nahm eine Umqualifikation der Dividende in Lohn vor im Umfang, in welchem die Dividende 10% des Steuerwertes der Aktien überstieg. Gleichzeitig informierte die Ausgleichskasse über eine Praxisänderung, wonach sie in Zukunft aus praktischen Gründen auf Einzelfallbetrachtungen verzichten und nur noch mittels Dividendenrendite abrechnen werde.

Das Bundesgericht erteilte der Ausgleichskasse eine Abfuhr bezüglich ihrer Praxisänderung. Es gehe nicht an, dass die Ausgleichskasse zwecks Erhöhung ihrer Beiträge das Recht ändere.

Es wies darauf hin, dass die Ausgleichskasse die Aufteilung Lohn-Dividende nur umqualifizieren darf, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung: mittels Drittvergleich mit anderen Unternehmen und innerbetrieblich im Vergleich mit Mitarbeitenden, die nicht am Kapital beteiligt sind
- Missverhältnis zwischen eingesetztem Vermögen und Lohn

Im vorliegenden Fall urteilte das Gericht, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Lohn und Arbeitsleistung bestand, vor allem im innerbetrieblichen Vergleich. (Quelle: BGE 9C_182018 vom 24.1.2019)

Mehrwertsteuerliche Behandlung der Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen

Seit dem 1.1.2018 erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen eine landesweit einheitliche Unterstützung. Die Bundesbeiträge sind jeweils 50% der anrechenbaren Kursgebühren, höchstens jedoch CHF 9'500 bei Berufsprüfungen bzw. CHF 10'500 bei höheren Fachprüfungen. Die Beiträge für die entstandenen Kurskosten erhalten die Absolvierenden nach Ablegung der eidgenössischen Prüfung.

Wichtig: Kurskosten, die von Dritten übernommen und direkt an den Kursanbieter bezahlt werden, sind von der Finanzierung des Bundes ausgenommen. Allerdings hat eine direkte Unterstützung von Dritten an die Absolvierenden keinen Einfluss auf den Subventionsanspruch, d.h. dieser senkt sich nicht um den vom Dritten an den Absolvierenden geleisteten Betrag.

Der Arbeitgeber darf den Vorsteuerabzug auf den von ihm übernommenen Kostenanteil verbuchen. Kein Vorsteuerabzug steht ihm auf demjenigen Anteil zu, welcher durch den Mitarbeitenden selber getragen wird.

Am einfachsten werden die Beiträge über ein Darlehenskonto mit Rückzahlungsoption des Mitarbeitenden gebucht.

Wir freuen uns, Sie in diesen Themen beratend zu unterstützen.

Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 info@herzog-kriens.ch / www.herzog-kriens.ch

REVIA AG Die Revisionsexperten

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 info@revia.ch / www.revia.ch